

Bevölkerungsteil unter Missachtung des Gleichheitssatzes als minderwertig dargestellt und ihm das Lebensrecht in der Gemeinschaft bestritten wird.

Das *LG* hat auch hinsichtlich der Veröffentlichung dieses Beitrags rechtsfehlerfrei eine Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens i.S.d. § 130 Abs. 1 StGB bejaht. Wiederum ist wegen der Veröffentlichung dieses Beitrags und seiner damit weiten Reichweiteneigenschaft ein konkreter Grund für die Befürchtung geschaffen, dass durch diesen Aufruf zur Gewalt das Vertrauen in die öffentliche Rechtssicherheit erschüttert wird.

Auch hinsichtlich des Beitrags »Invasoren« steht die Abwägung mit den Schutzwirkungen des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 GG der Annahme der Strafbarkeit der Veröffentlichung dieses Beitrags nicht entgegen. Wiederum ergibt sich dies schon aufgrund der soeben festgestellten Verletzung der Menschenwürde des angegriffenen Bevölkerungsteils und des Ausschlusses der Abwägungsfähigkeit der Menschenwürde als der Wurzel aller Grundrechte. Zudem kann auch i.Ü. der vom Verteidiger des Angekl. in Anspruch genommene Kontext zur Diskussion um die Frage des Umgangs mit Zuwanderern, hier speziell des Problems der Kriminalität unter Flüchtlingen, nicht zu einer anderen Beurteilung führen. In der Abwägung muss auch eine diese die Bevölkerung erheblichen berührenden Fragen betr. Meinungsäußerung hier hinter den betroffenen Grundrechten Dritter aus Art. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG zurücktreten, da sie – wie hier mit dem Aufruf »Raus mit diesem Gesindel« der Fall – unmittelbare Aufforderungen auch zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen enthält. Die vom *LG* festgestellten Äußerungen des Angekl. beschränken sich nicht auf einen durch das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Meinungsbeitrag zur öffentlich geführten Diskussion um die Durchführung geordneter und rechtsförmiger Abschiebungen krimineller Flüchtlinge, möge es sich hierbei um einen sachlichen oder auch wertlosen Diskussionsbeitrag handeln, sondern sie müssen wegen der Verletzung der Menschenwürde der betroffenen Gruppe hinter diesem Grundrecht zurücktreten.

(4) Das *LG* hat auch rechtsfehlerfrei festgestellt, dass der Angekl. jew. mit Vorsatz gehandelt hat, wobei es hierzu ausgeführt hat, dass sich der Angekl. jew. der Bedeutung seiner Veröffentlichungen und ihrer Wirkung auf andere bewusst war. [wird ausgeführt]

cc) Das *LG* hat auch rechtsfehlerfrei angenommen, dass zwischen den Fällen der Volksverhetzung durch die Veröffentlichung der Beiträge »Invasive Pflanzen, Tiere – ... und Menschen?« sowie »Invasoren« eine Tatmehrheit i.S.d. § 53 StGB vorliegt. Soweit die GStA ausführt, dass im vorliegenden Fall eine Tatmehrheit nur anzunehmen gewesen wäre, sofern das *LG* festgestellt hätte, dass zwischen der Veröffentlichung der beiden Beiträge eine zeitliche Zäsur lag, der Angekl. sie insb. an unterschiedlichen Tagen veröff., folgt der *Senat* dieser Ansicht nicht. Es handelt sich jew. um separate selbständige Verwirklichungen des Tatbestands der Volksverhetzung durch die beiden Beiträge auf der Internetseite Die beiden separaten Beiträge lassen auch keine wechselseitige Bezugnahme aufeinander erkennen und sie sind als Veröffentlichungen im Internet auch – anders als etwa mündliche Äußerungen, die im engen Zshg. zueinander getätigt werden – von Besuchern der Internetseite jew. unabhängig voneinander zu lesen. Daher ist – selbst wenn die Beiträge ohne zeitliche Zensur veröff. worden sein sollten – hier nicht anzunehmen, dass hierdurch als Fall einer natürlichen Handlungseinheit ein einheitlicher Deliktserfolg herbeigeführt worden wäre und beide als Teilstücke eines einheitlichen Ganzen erscheinen würden. Auf die Frage des Vorliegens einer zeitlichen Zäsur kommt es daher in diesem Fall nicht an und das *LG* konnte ohne Verletzung des auch für die Beurteilung der Konkurrenzen geltenden Grundsatzes in dubio pro reo (s. *BGH*, Beschl. v. 18.10.2001 – 3 StR 387/01, juris Rn. 4, NStZ-RR 2002, 75 [= StV 2002, 601]) eine Tatmehrheit annehmen. [...]

Mitgeteilt von RiOLG Dr. *Ole Böger*, Bremen.

Beleidigung

StGB § 185; GG Art. 5

Die Darstellung von Politikern und anderen Personen des öffentlichen Lebens auf einem »Fahndungsplakat«, verbunden mit ihrer Bezeichnung als »Terroristen«, »Staatsfeinde«, »gesucht« wegen »organisiertem Verbrechen, Hochverrat, Genozid, Kindesmissbrauch, Volksverhetzung, Freiheitsberaubung, Amtsmissbrauch, Erpressung, Nötigung, arglistige Täuschung und andere, schwerwiegenden Straftaten ...« und »Gewalttäter«, kann eine strafbare Beleidigung darstellen. (amtl. Leitsatz; um ein Satzzeichen ergänzt)

BayObLG, Beschl. v. 12.12.2024 – 203 StRR 599/24

Mitgeteilt vom 3. *Strafsenat* des *BayObLG*, Nürnberg.

Beleidigung einer Person des politischen Lebens

StGB § 188 Abs. 1

1. Ob die Beleidigung einer Person des politischen Lebens gem. § 188 Abs. 1 StGB geeignet ist, deren öffentliches Wirken erheblich zu erschweren, ist unter Berücksichtigung der Gesamtumstände der Äußerung zu bestimmen. (amtl. Leitsatz)

2. Aufgrund der tatbestandsbegrenzenden Funktion der Eignung zur Friedensstörung und im Hinblick auf die Bedeutung der freien Meinungsäußerung und des friedlichen Protestes für die freiheitliche Demokratie verbietet es sich, jeder provokanten Beeinflussung der öffentlichen Diskussion ohne weiteres eine Eignung zur Auslösung rechtsgutgefährdender Folgen zuzusprechen.

3. Zur Abgrenzung der Verleumdung von der Beleidigung.

OLG Celle, Beschl. v. 23.07.2024 – 1 ORs 19/24

Aus den Gründen: I. Die 8. *Kl. StrK* des *LG Stade* hat den Angekl. mit dem angefochtenen Urte. v. 24.01.2024 wegen widerrechtlicher Verbreitung und Schaustellung eines Bildnisses, wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in zwei Fällen und wegen Volksverhetzung in Tateinheit mit Verleumdung einer Person des politischen Lebens schuldig gesprochen und ihn unter Einbeziehung von Einzelstrafen aus früheren Verurteilungen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 10 M., deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, und zu einer Gesamtgeldstrafe von 100 T\$. zu je 10 € verurteilt. Zugleich hat es das erstinstanzliche Urte. des *AG Cuxhaven* in dieser Sache v. 17.01.2023 aufgehoben und den Angekl. vom Vorwurf einer weiteren Verleumdung einer Person des öffentlichen Lebens freigesprochen.

Die Verurteilung wegen widerrechtlicher Verbreitung und Schaustellung eines Bildnisses betrifft die Veröffentlichung einer Videoaufzeichnung, die ein Streitgespräch des Angekl. mit einem Passanten bei einer Demonstration am 09.05.2021 zeigt. Die Verurteilung wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen bezieht sich auf die Veröffentlichung von Bildmontagen am 06.12.2021 und 09.02.2022, bei denen der Angekl. nach den Feststellungen des *LG* ein halbseitiges Foto eines SS-Offiziers in Uniform mit Totenkopffemblem und Doppelsigrune bzw. das Foto eines älteren Herrn mit Hakenkreuzbinde am Oberarm in sozialen Medien veröffentlicht und kommentiert hatte.

Die Verurteilung wegen Volksverhetzung in Tateinheit mit Verleumdung einer Person des politischen Lebens betrifft eine Tat v.

18.12.2021, bei der der Angekl. nach den Feststellungen des LG in seinem öffentlich einsehbar Telegram-Kanal ein Pressefoto, das den Bundesgesundheitsminister als Impfarzt bei einer Covid-19-Impfung zeigt, veröffentlichte und mit der Textzeile »Dr. J. M., 1943, nachkoloriert« kommentierte.

Gegen dieses Ur. richtet sich die Revision des Angekl. mit der Rüge der Verletzung materiellen Rechts.

II. Die Revision hat bzgl. der Verurteilung wegen Volksverhetzung in Tateinheit mit der Verleumdung einer Person des politischen Lebens (Tat v. 18.12.2021) Erfolg [...].

1. Der Schuldspruch wegen Volksverhetzung gem. § 130 Abs. 3 StGB hält revisionsrechtlicher Nachprüfung nicht stand.

a) Es begegnet im Ausgangspunkt keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken, dass das LG in dem veröffentlichten Kommentar des Angekl. eine Verharmlosung des Holocaust erblickt hat. Rechtsfehler weist die vom LG vorgenommene und ausführlich begründete Auslegung der Äußerung nicht auf. Das Revisionsgericht hat insofern eine vertretbare Auslegung durch den Tatrichter grundsätzlich hinzunehmen, auch wenn ein anderes Ergebnis durchaus vertretbar sein oder aus Sicht der Rechtsmittelinstanz sogar näherliegen mag (*OLG Frankfurt/M.*, Beschl. v. 30.11.2023 – 7 ORs 27/23, juris Rn. 11; *OLG Hamm*, Beschl. v. 15.06.2023 – 5 ORs 34/23, juris Rn. 14 [= StV 2024, 377]).

b) Die Feststellungen des LG tragen aber nicht die Annahme, dass die Äußerung des Angekl. geeignet war, den öffentlichen Frieden zu stören.

Nach der Rspr. des *BVerfG* ist in Fällen der Verharmlosung des Holocaust dem Begriff des öffentlichen Friedens ein eingegrenztes Verständnis zugrunde zu legen. Nicht tragfähig ist ein Verständnis des öffentlichen Friedens, das auf den Schutz vor subjektiver Beunruhigung der Bürger durch die Konfrontation mit provokanten Meinungen und Ideologien zielt. Die mögliche Konfrontation mit beunruhigenden Meinungen, auch wenn sie in ihrer gedanklichen Konsequenz gefährlich und selbst wenn sie auf eine prinzipielle Umwälzung der geltenden Ordnung gerichtet sind, gehört zum freiheitlichen Staat. Der Schutz vor einer »Vergiftung des geistigen Klimas« ist ebenso wenig ein Eingriffsgrund wie der Schutz der Bevölkerung vor einer Kränkung ihres Rechtsbewusstseins durch totalitäre Ideologien oder eine offenkundig falsche Interpretation der Geschichte. Eine Verharmlosung des Nationalsozialismus als Ideologie oder eine anstößige Geschichtsinterpretation dieser Zeit allein begründen eine Strafbarkeit nicht. Ein legitimes Schutzgut ist der öffentliche Frieden hingegen in einem Verständnis als Gewährleistung von Friedlichkeit. Ziel ist hier der Schutz vor Äußerungen, die ihrem Inhalt nach erkennbar auf rechtsgutgefährdende Handlungen hin angelegt sind. Die Wahrung des öffentlichen Friedens bezieht sich insoweit auf die Außenwirkungen von Meinungsäußerungen etwa durch Appelle oder Emotionalisierungen, die bei den Angesprochenen Handlungsbereitschaft auslösen oder Hemmschwellen herabsetzen oder Dritte unmittelbar einschüchtern. Eine Verurteilung kann dann an Meinungsäußerungen anknüpfen, wenn sie über die Überzeugungsbildung hinaus mittelbar auf Realwirkungen angelegt sind und etwa in Form von Appellen zum Rechtsbruch, aggressiven Emotionalisierungen oder durch Herabsetzung von Hemmschwellen rechtsgutge-

fährdende Folgen unmittelbar auslösen können (Beschl. v. 22.06.2018 – 1 BvR 2083/15, juris Rn. 24–27).

Hieran gemessen belegen die Feststellungen des LG nicht, dass die Äußerung des Angekl. zur Störung des öffentlichen Friedens geeignet war. Soweit das LG festgestellt hat, dass die Darstellung konkret geeignet sei, das Vertrauen in die Rechtssicherheit zu erschüttern und die Abonnenten des vom Angekl. betriebenen Telegram-Kanals zu einem rechtswidrigen (?) Protest aufzurufen, gehen die so beschriebenen Wirkungen letztlich nicht über eine Beeinflussung des geistigen politischen Klimas hinaus. Auch die Ausführungen des LG i.R.d. Beweiswürdigung, dass die Äußerung geeignet gewesen sei, bei Sympathisanten Aggressionen hervorzurufen und sie zu einem Tätigwerden gegen diejenigen zu veranlassen, die als Urheber oder Verantwortliche von Impfungen angesehen werden, genügen für die Annahme einer Eignung zur Friedensstörung im oben beschriebenen Sinne nicht. Ungeachtet der Frage des Vorsatzes lassen diese abstrakten Formulierungen offen, welcher Art das Tätigwerden der nicht näher bezeichneten Sympathisanten sein sollte.

Es ist dem *Senat* im Revisionsverfahren verwehrt, die insoweit lückenhaften Feststellungen zu ergänzen. Das Tatgericht muss insoweit eigene Feststellungen treffen und diese bei seiner Beweiswürdigung zudem tragfähig belegen. Aufgrund der tatbestandsbegrenzenden Funktion der Eignung zur Friedensstörung und im Hinblick auf die Bedeutung der freien Meinungsäußerung und des friedlichen Protestes für die freiheitliche Demokratie würde es sich verbieten, jeder provokanten Beeinflussung der öffentlichen Diskussion ohne weiteres eine Eignung zur Auslösung rechtsgutgefährdender Folgen zuzusprechen.

2. Der Schuldspruch wegen Verleumdung einer Person des politischen Lebens gem. §§ 187, 188 Abs. 2 StGB kann ebenfalls keinen Bestand haben.

a) Die Annahme des LG, dass es bei dem Vergleich des Bundesgesundheitsministers mit dem nationalsozialistischen Lagerarzt Mengele um eine Tatsachenbehauptung i.S.d. § 187 StGB handelt, erweist sich als rechtsfehlerhaft. Der Vergleich stellt ein Werturteil dar, das nicht dem Anwendungsbereich des § 187 StGB, sondern dem des § 185 StGB unterfällt.

Tatsachen gem. § 187 StGB sind konkrete Geschehnisse oder Zustände der Vergangenheit oder Gegenwart, die dem Beweis zugänglich sind (*MüKo-StGB/Reggel/Pegel*, 4. Aufl. 2021, § 187 Rn. 7). Sie sind – wie auch das LG im Ausgangspunkt nicht verkennt – zu unterscheiden von Werturteilen i.S.v. Meinungen, die durch die subjektive Beziehung des Einzelnen zum Inhalt seiner Aussage und durch die Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägt sind (*OLG Celle*, Ur. v. 27.03.2015 – 31 Ss 9/15, juris Rn. 34). Je nach Äußerung kann eine klare Abgrenzung dabei schwierig sein; notwendig für die Annahme einer Tatsachenbehauptung ist aber eine eigene substantiierte, konkret greifbare Behauptung des Äußernden (vgl. *BVerfG*, Beschl. v. 22.06.1982 – 1 BvR 1376/79, juris). An einer solchen Tatsachenbasis fehlt es, wenn der Äußernde lediglich eine plakative Bewertung von tatsächlichen Umständen vornimmt (*OLG Hamburg*, Ur. v. 31.10.1991 – 3 U 22/91) oder Vorgängen, denen nichts Ehrenrühriges anhaftet, einer abwegigen Wertung unterzieht (*LK-StGB/Hilgendorf*, 13. Aufl. 2022, § 185 Rn. 7).

Hieran gemessen stellt die Äußerung des Angekl. ein Werturteil dar. Das LG hat den Erklärungsgehalt des vom Angekl. verfassten Kommentars gerade nicht rein wörtlich ausgelegt und ihm folglich nicht die tatsächliche Behauptung entnommen, dass es sich bei der Person auf dem Pressefoto um Josef Mengele handele. Stattdessen hat das LG überzeugend festgestellt, dass der Angekl. mit seinem Kommentar eine Gleichsetzung des Bundesgesundheitsministers mit Mengele vorgenommen hat. Diese Gleichsetzung enthält indes keinen eigenen greifbaren Tatsachenkern. Sie stellt eine plakative und abwegige Bewertung tatsächlicher Vorgänge dar, wird dadurch aber nicht selbst zu einer Tatsachenbehauptung im Sinne des § 187 StGB.

b) Die Feststellungen des LG belegen zudem nicht, dass die Äußerung des Angekl. geeignet war, das öffentliche Wirken des Bundesgesundheitsministers erheblich zu erschweren (§ 188 Abs. 1 StGB).

Eine Erschwerung des öffentlichen Wirkens i.S.d. § 188 Abs. 1 StGB ist als Folge unterschiedlicher Reaktionen auf die Äußerung denkbar. Die Voraussetzung kann insb. erfüllt sein, wenn der Betr. aufgrund einer Verleumdung als nicht mehr vertrauenswürdig erscheint (BGH, Urt. v. 26.06.1952 – 5 StR 382/52, BGHSt 3, 73; BayObLG, Urt. v. 30.03.1989 – RReg 3 St 215/88, juris Rn. 54; Sch/Sch-StGB/Eisele/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, § 188 Rn. 6). Der Tatbestand ist aber nicht auf diese eine Ausprägung denkbarer Erschwernisse beschränkt. Es ist deshalb nicht grundsätzlich zu beanstanden, dass das LG darauf abgestellt hat, die Darstellung des Angekl. könne »Aggressionen bei Gleichgesinnten« hervorrufen.

Die Offenheit des gesetzlichen Tatbestandes macht indes konkrete Feststellungen zu den denkbaren Auswirkungen der Äußerung und deren Bewertung durch das Tatgericht nicht entbehrlich. Denn § 188 StGB sanktioniert gerade nicht jede nach §§ 185–187 StGB strafbare Tat gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person mit einer ggü. dem Regelstrafrahmen höhen Strafe, sondern greift als Qualifikation nur unter der zusätzlichen Voraussetzung ein, dass sich die Tat zur erheblichen Erschwerung der Tätigkeit der öffentlichen Person eignet. Gerade in dem zusätzlichen Erfordernis der Erheblichkeit einer solchen Erschwerung wird deutlich, dass diesem Erfordernis eine tatbestandsbegrenzende Funktion zukommt und dass die Anwendung des § 188 StGB eine Bewertung der Schwere der möglichen Tatfolgen erfordert.

Das angefochtene Urt. wird diesen Anforderungen nicht gerecht, sondern beschränkt sich insoweit auf den knappen, allg. gehaltenen Verweis auf eine mögliche Aggressivierung, deren Auswirkungen auf das Wirken des betroffenen Bundesministers nicht ausgeführt werden.

3. Bzgl. der Tat v. 18.12.2021 bedarf die Sache deshalb neuer Verhandlung und Entscheidung. Der Senat kann nicht sicher ausschließen, dass das LG aufgrund neuer Feststellungen erneut zu einer Verurteilung wegen dieser Tat gelangen wird. Die neu zur Entscheidung berufene StrK wird aber ggf. zu berücksichtigen haben, dass eine Beleidigung hier nur unter den Voraussetzungen des § 188 StGB auch ohne Strafantrag verfolgt werden kann (§ 194 Abs. 1 StGB). Sie wird zudem zu prüfen haben, ob die Äußerung tatsächlich bei einem Empfänger angekommen ist, was zumindest durch einen Lesezugriff erfolgt sein müsste (vgl. BGH, Beschl. v.

04.07.2019 – AK 33/19, juris Rn. 32; v. 12.11.2013 – 3 StR 322/13, juris Rn. 3).

Bei der neuerlichen Prüfung des § 188 StGB ist auch zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen einer Beleidigung nicht auf dieselbe Weise bestimmt werden können wie diejenigen einer Verleumdung. Zur Tatbestandsvariante der Verleumdung entspricht es der obergerichtlichen Rspr., dass die Eignung zur Beeinträchtigung des öffentlichen Wirkens nur anhand des objektiven Inhalts der aufgestellten Behauptung zu bestimmen ist und es nicht auf die Art und den Umfang der Verbreitung oder auf die Größe des von der Behauptung erreichten Personenkreises ankommt (BGH, Urt. v. 08.01.1954 – 5 StR 611/53; BayObLG, Urt. v. 30.03.1989 – RReg 3 St 215/88, juris Rn. 53, jew. zu § 187a StGB a.F.; zur a.A. der wohl überwiegenden Lit. Eisele/Schittenhelm, a.a.O. m.w.N.). Auf die – erst zum 01.01.2021 eingeführte – Tatbestandsvariante der Beleidigung lässt sich diese Rspr. nicht uneingeschränkt übertragen. Denn während von einer falschen Tatsachenbehauptung regelmäßig die Gefahr ausgeht, dass sie sich auf unüberschaubare Weise verbreitet und dadurch das Vertrauen in die Integrität des Betr. unterlaufen wird, ist dies bei einem beleidigenden Werturteil nicht ohne weiteres der Fall. Die möglichen Auswirkungen der Beleidigung werden deshalb nicht losgelöst von ihren Gesamtumständen – wie der Glaubwürdigkeit des Täters, der Art der Verbreitung und der Größe des erreichten Personenkreises – beurteilt werden können (vgl. Eisele/Schittenhelm, a.a.O.). [...]

Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des OLG Celle.

Verwerflichkeit bei Straßenblockade (»Letzte Generation«)

StGB § 240

1. Die Teilnahme an gezielten Verkehrsblockaden zum Zweck des Protests gegen den Klimawandel kann nach § 240 StGB strafbar sein. Zur Feststellung der Verwerflichkeit bedarf es dabei einer an den Umständen des Einzelfalls orientierten Abwägung.

2. In der Wahrunterstellung von Tatsachen liegt nicht die Zusage einer bestimmten rechtlichen Bewertung. Das Gericht setzt sich deshalb nicht mit der Wahrunterstellung von möglichen Auswirkungen des Klimawandels in Widerspruch, wenn es diese nicht bei der Verwerflichkeitsprüfung, sondern erst bei der Strafzumessung berücksichtigt.

3. Im Hinblick auf die sog. »Zweite Reihe«-Rechtsprechung des BGH muss das Tatsachengericht Feststellungen dazu treffen, ob die an der Weiterfahrt gehinderten Verkehrsteilnehmer in der ersten Reihe vor den Demonstrationsteilnehmern oder in einer der folgenden Reihen standen. Nach der Rechtsprechung des BGH kommen nur die an der Weiterfahrt gehinderten Verkehrsteilnehmer in der zweiten und den folgenden Reihen als Geschädigte in Betracht. (amtl. Leitsätze)

BayObLG, Beschl. v. 12.11.2024 – 203 StRR 250/24

Mitgeteilt vom 3. Strafsenat des BayObLG, Nürnberg.

Anm. d. Red.: Siehe zu Ls. 3 auch *Pschorr* StV 2025, 268 (in diesem Heft).